

Satzung der Freien Wähler Niederaichbach e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen **Freie Wähler Gemeinde Niederaichbach e. V.** (nachstehend auch „FW“ genannt)
- (2) Sie ist ein eingetragener Verein
- (3) Sitz ist Niederaichbach, Gerichtsstand ist Landshut.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Freien Wähler der Gemeinde Niederaichbach (im Folgenden kurz FW genannt) sind eine Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger¹, die sich zum Wohle der Gemeinde Niederaichbach kommunalpolitisch in allen Bereichen des örtlichen Gemeinschaftslebens betätigen.
- (2) Die FW beteiligen sich an allen Kommunalwahlen, ferner an Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, sofern dies in den entsprechenden Kreis-, Bezirks-, und Landesverbänden im Bundesverband, bzw. in den zu diesem Zweck bestehenden Wählervereinigungen beschlossen wurde.
- (3) Mitglieder des Ortsverbandes können sich unabhängig davon als Kandidaten und Wahlbewerber für diese Wahlen zur Verfügung stellen, oder Mitglied in diesen Verbänden werden.
- (4) Die FW verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecken verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Gemeindebürger werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und zum Zeitpunkt dieses Antrags ²keiner politischen Partei angehören, ³oder einer rechts- oder linksradikalen bzw. extremistischen Gruppierung, ⁴oder/und einer verfassungsfeindlichen und/oder Beobachtung des Verfassungsschutzes stehende Gruppierung oder Partei im Sinne des Grundgesetzes angehört haben oder angehören und nie für das MfS/AfNS⁵ der DDR gearbeitet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, sozialen Stellung oder einer religiösen Weltanschauung abhängig.
- (3) Die Mitgliedschaft bei den FW wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der amtierende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit dem Eintritt in eine andere politische Partei oder Wählervereinigung^{2;3;4;5}, oder einer anderen politischen Gruppierung im Sinne der Ziffer. 1.
- (5) Für den Austritt genügt eine schriftliche unterschriebene Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam.
- (6) Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Austritt ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 4

Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

- (2) Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig. Bei einem unterjährigem Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5

O r g a n e

Die Organe der FW sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung enthält jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ab.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (6) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren.

§ 7

V o r s t a n d

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern und ist für drei Jahre tätig. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden in geheimer Wahl bestimmt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Antrag geheim gewählt.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer/Aktuar
 - Schatzmeister
 - bis zu sieben Beisitzer
- (3) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung. Enthaltungen bleiben unbewertet.
- (5) Vorstandssitzungen sollen vom Vorsitzenden mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann einen stellvertretenden Schatzmeister aus den Reihen der Mitglieder berufen, sofern dies tunlich ist. Sofern und soweit eine Bestellung erfolgt, nimmt jener an den Vorstandssitzungen als Mitglied des Vorstandes teil.
- (8) Die Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die FW gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Vertretung des Vereins in einer bezeichneten Angelegenheit zur Einzelvertretung soweit und solange berechtigen, sofern und soweit der Vorsitzende selber betroffen ist, oder er an der Vertretung ver- oder gehindert ist. Die Berechtigung ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist, sofern und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
- (2) Er hat die Jahresrechnung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen.
- (3) Er ist für drei Jahre tätig und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (2) Sofern nach Ziffer 1 weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unbeachtlich der Anzahl der erschienen Mitglieder nach Ziffer 1 Satz 2 beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung des Vereins zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen des Vereins.
- (5) Das Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 12

Kassenführung und Budget

Über finanzielle Transaktionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für laufende Geschäfte kann der Vorstand den 1. oder 2. Vorsitzenden ermächtigen, gemeinsam mit dem Schatzmeister, diese eigenständig zu erledigen. Die Übertragung der Aufgaben ist im Protokoll der Vorstandssitzung niederzuschreiben.

§ 13

Erstattung von Auslagen

Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger oder einem beauftragten Mitglied durch die Ausübung eines Ehrenamtes, für Erfordernisse des Vereins oder für Ausgaben in einem Wahlkampf erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechendem Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet. Höhe und Umfang der Erstattung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Grundsätze für die erstattungsfähigen Kosten und Auslagen sind den Mitgliedern offenzulegen.

§ 14

Spenden

Leistungs-, Sach-, Geld- und Aufwandsspenden sind willkommen. Auf Wunsch des Zuwenders ist der Spendenbeleg vom Schatzmeister auszufertigen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Eintragung der **Freie Wähler Gemeinde Niederaichbach e.V.** in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 03.04.1995. Änderungen der Fassung sind als Fußnote in der Satzung anzugeben.

Bisherige Satzungsanpassungen:

- * *Fassung der Satzung vom 03.11.2011*
- * *Fassung des 2. Nachtrags. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.01.1996. Die Satzung wurde am 22.01.1996 durch die § 12, § 13 und § 14 ergänzt. Der frühere § 12 wurde zu § 15)*
- * *Fassung des 3. Nachtrags. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2011. Die Satzung wurde am 03.11.2011 im § 6 Abs. 1 geändert.*
- * *Fassung des 4. Nachtrags. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2012. Die Satzung wurde am 16.04.2012 im § 2 Abs. 2 u. 3; § 3 Abs. 1,3,4 u. 5; § 6 Abs. 1 u. 2; § 7 redaktionell; § 8 Abs. 4; § 15 Abs. 2; geändert.*
- * *Fassung des 5. Nachtrags. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2013. Die Satzung wurde am 28.11.2013 im §1 Abs. 1 ergänzt; in § 3 Abs. 2 ergänzt, in Abs. 5 geändert; in § 7 Abs. 1, 2, 5 und 7 geändert, ein Absatz 8 hinzugefügt; § 8 Abs. 1, 2, 3 wurden geändert; § 11 Abs. 1 geändert, ein neuer Abs. 2 hinzugefügt und Abs. 3, 4 und 5 wurden geändert; § 15 Abs. 1 wurde geändert.*

¹ Dem Anspruch auf sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird diese Satzung allenfalls teilweise gerecht, da anstatt der femininen Form der Personenbezeichnungen öfters nur die Wortbildung der maskulinen Form genutzt wird. In zusammenhängenden Texten wird jedoch durch die grafische Unterbrechung mit Schrägstrichen und Klammern, etc. der Lesefluss gehemmt. Mehrgliedrige Sätze werden dadurch unübersichtlich und schwer verständlich. In dieser Satzung ist immer von Geschlechtsneutralität auszugehen.